

Studienplan zum Studiengang Master Volkswirtschaftslehre

vom 1. September 2006 mit Änderungen vom 13. Dezember 2012

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO)

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeiner Teil

FUNKTION UND INHALT

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den Studiengang Master Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in der Folge Ma VWL). *[Fassung vom 13.12.2012]*

² Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Volkswirtschaftslehre als Monofach und Minor.

ORGANISATION UND UMFANG

Art. 2 Das Departement Volkswirtschaftslehre bietet auf Masterstufe ein Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten und einen Minor im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten an.

BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN DURCH ECTS-PUNKTE

Art. 3 Studienleistungen werden nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen: *[Fassung vom 13.12.12]*

a Vorlesungen: 1.5 bis 6 ECTS-Punkte, *[Fassung vom 13.12.12]*

b Seminare: 4 bis 6 ECTS-Punkte, *[Fassung vom 13.12.12]*

c Proseminare: 3 bis 4 ECTS-Punkte, *[Fassung vom 13.12.12]*

d Kolloquien und Forschungspraktika: 2 bis 8 ECTS-Punkte, *[Fassung vom 13.12.12]*

e Übungen: 1.5 bis 3 ECTS-Punkte, *[Fassung vom 13.12.12]*

f Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), *[Fassung vom 13.12.12]*

g Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 13.12.12]

h Praktikum: 6 ECTS-Punkte für 3 oder mehr abgeschlossene Praktikumsmonate gemäss Artikel 10,

i Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

ANRECHNUNG VON
LEISTUNGSNACHWEISEN

Art. 4 ¹ Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

² Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.

³ Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist im Studiengang Ma VWL nicht zulässig. [Fassung vom 13.12.12]

ANRECHNUNG FAKULTÄTS-
FREMDER UND AUSWÄRTIGER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 5 Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 56ff. RSL WISO.

II. Masterstudium Volkswirtschaftslehre (Monofach)

1. Allgemeines

ZIEL UND STRUKTUR DES
STUDIUMS

Art. 6 ¹ Das Masterstudium dient der Vertiefung der volkswirtschaftlichen Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang erworben wurden.

² Der Studiengang Ma VWL (90 ECTS-Punkte) besteht aus einem Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten. [Fassung vom 13.12.12]

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 7 ¹ Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.

² Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können im Rahmen von Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden.

³ Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Volkswirtschaftslehre durch das Prüfungsamt festgelegt.

ZUSÄTZLICHE
STUDIENVORAUSSETZUNG FÜR
STUDIIERENDE MIT
AUSLÄNDISCHEM STUDIEN-
AUSWEIS
[Fassung vom 13.12.12]

Art. 7a ¹ Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 7 für die Zulassung zum Masterstudium einen GMAT mit Mindestpunktzahl 575 vorweisen. [Fassung vom 13.12.12]

² Das Testresultat (Original oder beglaubigte Kopie) muss mit dem Bewerbungsdossier eingereicht werden. Andernfalls wird der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum Masterstudium zugelassen. Der Test kann nicht nachträglich absolviert und das Resultat nachgereicht werden. [Fassung vom 13.12.12]

2. Monofach

STRUKTUR

Art. 8 Das Monofach setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a Lehrveranstaltungen: 64 – 70 ECTS-Punkte,
- b Praktikum (optional): 6 ECTS-Punkte,
- c Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 9 ¹ Das Monofach besteht aus obligatorisch zu besuchenden und frei wählbaren Lehrveranstaltungen.

² Voraussetzung für einen Masterabschluss ist ein Leistungsnachweis aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- a „Microeconomics II“ (4.5 ECTS-Punkte),
[Fassung vom 13.12.12]
- b „Macroeconomics II“ (4.5 ECTS-Punkte),
[Fassung vom 13.12.12]
- c „Econometrics II“ (4.5 ECTS-Punkte),
[Fassung vom 13.12.12]
- d zwei frei wählbaren Seminaren.

³ Die weiteren Lehrveranstaltungen sind aus dem Lehrangebot in Volkswirtschaftslehre für das Masterstudium frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen.

⁴ Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

PRAKTIKUM

Art. 10 ¹ Den Studierenden wird die Absolvierung eines Praktikums mit volkswirtschaftlichem Bezug empfohlen. Das Praktikum muss vor Beginn von einem Professor oder einer Professorin bewilligt werden (Formular auf dem Dekanat erhältlich).

² Die Mindestdauer eines Praktikums umfasst 3 Monate bei vollem Beschäftigungsgrad. Der Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 Prozent unter entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer.

³ Für die Anrechnung des Praktikums muss ein kurzer Tätigkeitsbericht im Umfang von 2-3 Seiten erstellt werden. Dieser Bericht muss die Unterschrift des Arbeitgebers enthalten. Der Praktikumsbericht ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich. Bei Anerkennung des Berichtes werden 6 ECTS-Punkte an die Studienleistungen des Monofachs angerechnet.

⁴ Die mittels Praktikum erworbenen ECTS-Punkte werden unter der Rubrik „Praktikum“ im Studienblatt aufgeführt.

MASTERARBEIT

Art. 11 ¹ Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen.

² Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden.

³ Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.

⁴ Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

3. „Master of Science in Economics, Universität Bern“

ABSCHLUSS UND TITEL

Art. 12 ¹ Der Studiengang Ma VWL ist bestanden, wenn [Fassung vom 13.12.12]

- a die unter Artikel 8 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen wurden,
- b Leistungsnachweise der Masterstufe im Umfang von 90 ECTS-Punkten vorliegen,
- c allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss (fehlende Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2) erfüllt sind und
- d die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4 ist.

² Die Abschlussnote des Ma VWL wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL WISO). [Fassung vom 13.12.12]

³ Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Science in Economics, Universität Bern“ durch die Fakultät.

III. Minor für andere Studiengänge

UMFANG

Art. 13 Das Departement Volkswirtschaftslehre bietet einen Minor auf Masterstufe im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten an.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 14 ¹ Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss eines Minor Volkswirtschaftslehre auf Bachelorstufe im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.

² Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden.

³ Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Volkswirtschaftslehre durch die Prüfungskommission festgelegt. [Fassung vom 13.12.12]

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 15 ¹ Obligatorisch zu besuchen ist eine der beiden Lehrveranstaltungen „Microeconomics II“ (4.5 ECTS-Punkte) oder „Macroeconomics II“ (4.5 ECTS-Punkte). [Fassung vom 13.12.12]

² Die weiteren Lehrveranstaltungen sind aus den im elektronischen Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen für das Masterstudium frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen.

³ Lehrveranstaltungen, die in einem Minor auf Bachelorstufe besucht worden sind, werden im Minor auf Masterstufe nicht angerechnet.

ABSCHLUSS

Art. 16 ¹ Jeder Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 15 voraus.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

IV. Schlussbestimmung

INKRAFTTRETEN

Art. 17 Dieser Studienplan tritt am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 22. Mai 2003.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 13. Dezember 2012, in Kraft am 1. August 2013